

bitte ausfüllen, unterschreiben und im Original zurück an:

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Lindauer Gruppe
Herrn Schröder
Adam-Seiler-Straße 1
95512 Neudrossenfeld

Erklärung des Grundstückseigentümers zur Gebührenabrechnung

1. Angaben zum Grundstück

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

2. Angaben zum Grundstückseigentümer

Vorname, Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

3. Angaben zum Mieter / Kontoinhaber

Name

Bank SWIFT / BIC:

IBAN ----->
Im Format: DE_-----

Hiermit erkläre ich als Eigentümer des o.g. Grundstückes, dass ich mit folgenden Regelungen in Bezug auf die Verbrauchsgebührenabrechnung einverstanden bin:

1. Gemäß § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) ist der Eigentümer gleichzeitig der Gebührenschuldner. Ihm muss auch der Gebührenbescheid zugestellt werden.
2. Bei gleichzeitigem Verlangen des Mieters und des Vermieters kann die mit Bescheid festgesetzte Gebührenschild auch direkt vom Mieter beglichen werden. **Dies ist nur möglich, wenn dem Zweckverband (ZV) bzw. der Gemeinde eine Einzugsermächtigung des Mieters vorliegt.**
3. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Mieter Einblicke in den Gebührenbescheid zu gewähren, bzw. dem Mieter eine Kopie des Bescheides zu überlassen. Der ZV erteilt keine Zweitschrift an den Mieter.
4. Sollte die Gebühreneinzug über den Mieter z.B. aufgrund fehlender Kontodeckung nicht möglich sein, ist der ZV bzw. die Gemeinde berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden und sich, auch rückwirkend, direkt an den Eigentümer zu wenden. Mahnungen gehen grundsätzlich an den Eigentümer.
5. Abrechnungen während des Kalenderjahres wegen eines Mieterwechsels sind grundsätzlich nicht möglich. In diesem Fall muss der Eigentümer selbst mit dem Mieter abrechnen. Der Mieter hat dem Zweckverband die Beendigung des Mietverhältnis umgehend mitzuteilen und seine Einzugsermächtigung zurückzuziehen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Erstattung von bereits geleisteten Vorauszahlungen.
6. Der Eigentümer stimmt ausdrücklich zu, dass im Rahmen der Jahresabrechnungen festgesetzte Überzahlungen, auf das Konto zurücküberwiesen werden, das dem ZV im Zeitpunkt der Erstattung vorliegt. Das bedeutet, dass der Eigentümer keine Ansprüche an den ZV stellen kann, wenn die Überzahlungen an den Mieter zurücküberwiesen werden.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BGS-WAS. Der Mieter nimmt Kenntnis von dieser Vereinbarung und erklärt sich ebenfalls mit den Bestimmungen einverstanden.

Datum: _____

Unterschrift Eigentümer

Unterschrift Mieter/Kontoinhaber